

zugibt, wäre Fichte damit ähnlich undemokratisch wie Kant, jedoch mit einer teildemokratischeren Semantik und der Option eines revolutionären Volkes.

Die erste Hauptthese der Arbeit lässt sich hier teilweise bestätigen. Zwar lehnt Kant die Demokratie weiterhin als despotisch ab und trennt sie vom semantischen Feld von *Republikanismus*, *Repräsentation*, *Volkssouveränität*, *Gewaltenteilung*, *Freiheit*, *Gleichheit* und *Selbstständigkeit*. Fichte und noch stärker Schlegel werten aber die *Demokratie* auf, einerseits verstanden als weiterentwickelte, nichtathenische Form der Selbstherrschaft und der Volkssouveränität, andererseits als repräsentative Variante, woraus sich ein Begriffsfeld aus *Demokratie*, *Repräsentation*, *Republik*, *Volkssouveränität*, *Freiheit* und *Gleichheit* ergibt. Damit werten Fichte und Schlegel den Demokratiebegriff in den 1790ern auf und sind stringenter, da sich die Trennung der *Volkssouveränität* und *Republik* von der *Demokratie* nicht aufrechterhalten lässt. Problematisch bezüglich der zweiten Hauptthese ist, dass Fichte und Schlegel den Begriff auch umdeuten. Denn Schlegel spricht von einer Weiterentwicklung der Demokratie/Republik in einer repräsentativ-demokratischen Republik, die elitäre Elemente zulässt und begrüßt. Und Fichte spricht von einer »repräsentativen Demokratie« als *reine Demokratie* (wenn sie vollständig die Exekutive rekrutiert), erlaubt aber zusätzlich Elemente, die man demokratisch-republikanisch oder auch elitär lesen kann, wie das Ephorat. Aus den unterschiedlichen Konnotationen, die die *Demokratie* im revolutionären Diskurs des Deutschen Idealismus erhält, folgt indes nicht, dass das intendierte republikanische System grundlegend partizipatorischer oder egalitärer wäre bei den demokratiefreundlichen Denkern, sondern dass der elitäre Republikanismus Kants auf das Modell der repräsentativ-demokratischen Republik übertragen und etwas angepasst wird.

5.3 Republikanische Bürgertugend

Wie wird der Bürgerbegriff verstanden? Mit welchen Argumenten wird ihm eine Tugend oder Qualifikation zur politischen Teilhabe attestiert oder abgesprochen?

Kants Republikanismus ist nicht mehr klassisch, da er vom republikanischen Tugendbegriff weitgehend ablässt. Stattdessen setzt er auf automatische, formalisierte Mechanismen, die den vereinigten Volkswillen hervorbringen sollen. Er führt eine ähnliche Begründung an wie *Publius* für das *checks and balances* samt Exklusion des Volkes. Der Staat soll bei Kant trotz egoistischer Triebe in der Bürgerschaft aufrechterhalten werden. »Das Problem der Staatserrichtung ist [...] selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben), auflösbar.«¹⁴⁰ Kant geht von einem Egoismus der Bevölkerung aus, die trotz eventueller Bosheit sich rational auf den Republikanismus einigt, um Überleben und Freiheit gegenseitig per Eintritt in den bürgerlichen Zustand und rezipierten Verzicht bestimmter Willkürfreiheiten zu sichern. Der gemeinsame Wille zur Konstituierung des Republikanismus ist das jeweilige Eigeninteresse. Die teils antagonistischen Interessen sind der Primat, nicht eine Bürgerschaft, die eine gemeinsame politische Welt generiert und sich selbst regiert. Zwar mag Kants Behauptung damit realistischer sein als ein idealisierter Bürgerbegriff, aber sie bevorzugt den *bourgeois*

140 Zit. Kant: Werke, Bd. 6, B 61, S. 224.

gegenüber dem *citoyen* respektive identifiziert sie miteinander, indem der Handelsgeist des Besitzbürgers (als Privatinteresse) als friedensstiftend bezeichnet wird – eine These, die die neueste Geschichte hinreichend empirisch widerlegt hat.¹⁴¹ Dies zeigt abermals Kants Präferenz des Besitzindividualismus gegenüber der egalitären Partizipation eines Volkes. Dadurch wird die antibabouvistische und antijakobinische *order of egoism* bei Kant präferiert – entgegen einer klassisch-demokratischen Gleichheitsordnung.

Vom Politiker verlangt Kant dagegen moralische Standards, wenn auch keine Tugendethik. Denn der Berufspolitiker ist in der Publizität rechenschaftspflichtig und soll von Philosophen beraten werden. Damit die Amtsmacht den Politiker nicht korrumpiert, soll der Philosoph an der Seite des Herrschers stehen. Der vom Philosophen beratene moralische Politiker hält sich an den kategorischen Imperativ, indem er keine moralischen Verstöße akzeptiert, da er der Moral gegenüber Klüngeleien und Machtzuwachs den Vorzug gibt sowie gemäß der simulierten Volkssouveränität in der Öffentlichkeit handelt. Die Politik wird idealiter, aber nicht juristisch verbindlich der Urteilkraft, dem Recht und der Moral unterworfen. Das Volk dagegen muss nicht moralisch in Staatsfragen sein, da es selbst kaum eingreift und sich nur auf gegenseitige individualistische Grundnormen einigen muss. Für das Individuum folgen daraus der kategorische Imperativ und die Einhaltung von Recht und Gesetz.¹⁴² Wenn diese Konzeption neutral bezüglich der Gemeinwohlorientierung der Akteure wirkt, gibt es doch politische Moralstandards des Berufspolitikers, die nicht vom Volk sanktioniert werden, sondern vom Einfluss von Philosophen, Juristen und der Publizität beurteilt werden. So wird eine begrenzte Elitetheorie entworfen, mit einem kaum substanziellen Gemeinwohlbegriff. Da dem Volk keine Sanktionsmechanismen, von der Wahl und der öffentlichen Kritik abgesehen, zugeschrieben werden, bleibt alles daran hängen, ob der *Probiertein des Rechts* erfüllt wird, wodurch Kant eine Elitetheorie vorliegt, die ohne starke politische Tugend oder faktische Volksmacht auskommt.

Dabei soll der Bürger gar nicht politisch partizipieren und muss nicht Vermögen umverteilen, um das Gemeinwohl zu sichern. Er darf ganz an seine Eigeninteressen denken. Dennoch leitet Maus daraus eine demokratische Stoßrichtung Kants ab. Denn Recht und Ethik seien zumindest für Kant gleichursprünglich, indem der kategorische Imperativ die individuelle Freiheit bestimmt, welcher als Moral den Oberbegriff für Recht und Ethik darstellt. Moral bleibt aber dem Recht (und damit auch dem Politiker) übergeordnet. So meint Maus, dass, wenn die ethische Autonomie des Einzelwillens

141 Vgl. Herb: Bürgerliche Freiheit, S. 73-78; Hüning, Dieter: »Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann.« – Handel, Recht und Frieden in Kants Geschichtsphilosophie, in: Asbach, Olaf (Hg.): Der moderne Staat und ›le doux commerce‹. Politik, Ökonomie und internationale Beziehung im politischen Denken der Aufklärung (= Staatsverständnisse, Bd. 68), Baden-Baden 2014, S. 251-274, hier: S. 269-271.

142 Vgl. Kant: Werke, Bd. 6, B 69f./82-108, S. 228/239-249; Riley, Patrick: Social contract theory and its critics, in: Goldie, Mark/Wokler, Robert (Hg.): The Cambridge History of Eighteenth-Century Political Thought, Cambridge 2006, S. 347-378, hier: S. 370-373; Ottmann: Geschichte des politischen Denkens, Bd. 3, Teilbd. 2, S. 172-176; Haakonssen, Knud: German natural law, in: Goldie, Mark/Wokler, Robert (Hg.): The Cambridge History of Eighteenth-Century Political Thought, Cambridge 2006, S. 251-290, hier: S. 285-287.

durch den kategorischen Imperativ auf der geprüften Universalisierbarkeit der Handlungsmaxime fußt, eine Universalisierung der Gesetzgebungsverfahren durch Beteiligung aller folgen muss.¹⁴³ Fundieren lässt sich diese Position durch folgendes Kant-Zitat:

»Der Wille aller ist jeder Zeit gut. Der Willen der einzelnen mag noch so böse seyn. Denn das Böse hat darin etwas Besonderes, daß es unter allen Zusammen nicht einstimmig ist und sich so aufhält, daß es kein Resultat herausbringt, als nach der Regel des Guten.«¹⁴⁴

Damit rezipiert Kant Rousseaus *volonté générale*. Das Prozedere garantiert keine Einstimmigkeit des Guten – dem entgegen sei das Böse unfähig zur Einstimmig- und Universalisierbarkeit –; aber damit wird ein guter Wille der beteiligten Bürger unterstellt.¹⁴⁵ Dennoch gibt es im provisorischen Republikanismus keine Übereinstimmung der Moralität, sondern nur prozedurale Mechanismen der Staatsverfassung und Einhegung von Herrschaft. Indem Kant nicht die aristotelischen Prämissen teilt – dass der Bürger nach Autarkie strebt, um als höheres Ziel gemeinsam im Politischen zu partizipieren und dass die Masse als Kollektiv (dem Summationsargument zufolge) klüger sei als die Wenigen –, sondern von sozialen Antagonismen, die staatlich moderiert werden, als vorrangige Triebkraft ausgeht, konstatiert er, wie Saage feststellt, die Triebstruktur eines kompetitiv agierenden Besitzbürgertums.¹⁴⁶ Egoistische Interessen führen den Bürger kaum in die Politik, sofern seine privaten Rechte gesichert bleiben und der *Probiertestein* erfüllt ist. Hinzu kommt, dass das Prinzip der Einstimmigkeit aller den vollkommenen Konsens des Guten darstellt. Damit kann aber – entgegen Aristoteles' Summationsargument – der demokratische Mehrheitsbeschluss normativ außer Kraft gesetzt werden, indem Minderheiten Vetofunktionen bekommen. Denn nicht die Mehrheit, sondern die Einstimmigkeit garantiert hier das Gute.

Während Kant dem handeltreibenden Besitzbürger den Vorrang einräumt, geht es Fichte im *Geschlossenen Handelsstaat* um Freihandelskritik sowie um das individuelle und gemeine Wohl. Der Staat reguliert die Wirtschaft, indem er die Güter in Magazinen verwaltet, Steuern erhebt und die von der Weltwirtschaft losgelöste Währung kontrolliert. Ziel ist die Autarkie von Staat und Einwohnern, was am besten in der Planwirtschaft eines geschlossenen Vernunftstaates funktionierte, sofern der Staat in den »natürlichen Grenzen« verlaufe. Fichtes Prinzipien sind die rückwärtsgewandten Konzepte Frugalität und Autarkie. Daraus soll innerstaatlicher Wohlstand und Zeit für Muße entstehen, da der Mensch zwar arbeiten, aber noch Freizeit (etwa für Kunst oder, je nach Staatsform, für Politik) übrighaben soll. Alle sollten am Wohlstand teilhaben. Damit ist sein Ansatz eine ökonomische Homogenität, aus der eine soziale Partizipation einer streng geregelten Solidargemeinschaft entstehen soll.¹⁴⁷

143 Vgl. Maus: Zur Aufklärung der Demokratietheorie, S. 171-175.

144 Zit. Kant: Werke, Bd. 4, S. 491.

145 Vgl. Maus: Zur Aufklärung der Demokratietheorie, S. 180-186.

146 Vgl. Saage: Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant, S. 129-143.

147 Vgl. Seidel: Johann Gottlieb Fichte zur Einführung, S. 95-98; Nakhimovsky: The Closed Commercial State, S. 106-110; vgl. auch Dingeldey: The Nation as a Tool to regulate Markets?, S. 128f.

Die republikanischen Bedingungen der sozioökonomischen Homogenität für eine Interessenähnlichkeit und ein (sozial verstandenes) Gemeinwohlbestreben sollte hier für den Einzelnen gegeben sein. Somit geht es Fichte um ein System, das er für moralischer hält als den materialistischen Egoismus, und um eine Gemeinschaft aus Zusammengehörigen, statt dem *Volk von Teufeln*. Das lässt zumindest das Potenzial, dass eine Bürgerschaft politisch agieren kann. Denn Fichte weist im *Naturrecht* dem *demos* eine wichtigere politisch-moralische Rolle zu als Kant. Zudem sollten die Menschen ökonomisch befriedigt und zum Selbstdenken erzogen werden. Die staatliche Erziehung schaffe die Rahmenbedingungen, um die Versittlichung voranzutreiben, indem Recht und Ethik vermittelt werden, womit die Edukanten zu vernünftigen politischen Bürgern, die die Gesetze akzeptieren und wertschätzen, würden. Dadurch entstehe der Gemeinwille, der durch die Obergewalt ausgedrückt werde. Denn der sittliche Gemeinwille wird der Endzweck der Gemeinschaft. Der Vernunftstaat ist für Fichte jener Staat, in dem ein Maximum an Kongruenz zwischen den Zielen des Staates und der Bürger besteht. Der Privatwille solle durch Erziehung und eine gemeinsame Einstellung harmonisiert werden.¹⁴⁸

Dies ergibt die Gefahr eines vergesellschafteten Staates. Jene bürgerlichen Prinzipien sind die von egalitären, rückwärtsgewandten Republikanern, die eine kulturelle und vor allem sozioökonomische Homogenität, eine bürgerschaftliche Erziehung und einen egalitären Willen intendieren – Aspekte, die sich besser mit den demokratischen Prinzipien der gleichen Partizipation und positiven Freiheit harmonisieren lassen als die *order of egoism*. Schottky bemerkt aber gegen Fichtes Gemeinwohlbegriff zurecht, dass dieser ohne objektive Gültigkeit ist, da die angenommene Übereinstimmung von empirischen Gesamtwillen und apriorischen Vernunftrecht nicht automatisch zutrifft.¹⁴⁹ Wenn der Volkswille als Gemeinwille gelte, ist dieser Wille nur von einer Qualität, wenn er der Bedingung des vage formulierten Gemeinwillens entspricht. Der Gemeinwille kann entweder zur Rhetorik werden oder auf das realitätsferne Ideal reduziert werden. Damit ist weniger das Prinzip der freien und gleichen Partizipation entscheidend, sondern die Qualität des Ergebnisses.¹⁵⁰

Da diese Gemeinwohlbegriffe nur wenig Substanz aufweisen, genauer gesagt das Gemeinwohl bei Kant nicht einmal an das Bestreben der Bürger gekoppelt ist, wird

148 Vgl. Soller, Alois K.: Nationale Erziehung und sittliche Bestimmung, in: Hammacher, Klaus/Schottky, Richard/Schrader, Wolfgang H. (Hg.): Fichte-Studien, Bd. 2: Kosmopolitismus und Nationalidee, Amsterdam 1990, S. 89–110, hier: S. 90–97/108f.; Batscha: Gesellschaft und Staat in der politischen Philosophie Fichtes, S. 157–164/219–224; Beck: Fichte and Kant on Freedom, Rights, and Law, S. 140f./144–170.

149 Vgl. Schottky: Untersuchungen zur Geschichte der staatsphilosophischen Vertragstheorie, S. 234–236.

150 Bei Schlegel verhält es sich kaum anders. Die entscheidende Bildungsaufgabe kommt aber hier weniger der politischen Erziehung zu, sondern der Kunst, der romantischen Universalpoesie, die eine Zivilreligion generieren soll. Die menschliche Schöpfung von Freien und Gleichen ist für Schlegel auch ein ästhetisches Projekt, ein Republikanismus, der aus Bürgern besteht, die rational und phantasievoll-kreativ sind. (Vgl. Schlegel, Friedrich: Athenäums-Fragmente und andere Schriften, Berlin 2013, S. 33f.; Hölzing: Republikanismus in Deutschland, S. 251f.) Dies kann einen partizipatorischen Duktus haben, wenn die Menschen ihre Welt gemeinsam gestalten.

daraus eine Hülse, die mit dem Streben nach den jeweiligen Freiheits- und Gleichheitsformen in einer Gemeinschaft gefüllt wird. Das ergibt einen Nexus aus Gemeinwille, Moral, Republikanismus, Politik und Recht; jedoch ohne Bürgern mehr als Eigeninteressen und einen Freihandelsgeist zu attestieren – außer, dass sie als einstimmige Entität das Gute bewirken. Dadurch wird ex negativo und demokratieskeptisch der Mehrheit der Bürgerschaft keine sonderliche Überlegenheit bei politischen Entscheidungen unterstellt. Bei Fichte ergibt sich dagegen ein Konnex aus Sittlichkeit, Recht, Republikanismus, Gemeinwohl, politischer Erziehung und Gleichheit. Das ist demokratischer und auf die Autonomie ausgerichtet, lässt aber (durch den starken Zentralstaat) Raum für Elitarismus. Selbst wenn Fichtes Gemeinwillensbegriff sich als nicht tragfähig herausstellt, hat er mehr demokratische Elemente als Kant, da er die Sittlichkeit und Erziehung zur Solidargemeinschaft der gesamten Bürgerschaft zuschreibt, damit sie zur demokratischen Bürgerschaft wird.

5.4 Fazit: Der doppelte Wandel der Demokratie im Deutschen Idealismus

Im Laufe der 1790er Jahre kam es in Deutschland – nach einer frühen Begeisterung für die revolutionären Werte – zu einer Desillusionierung aufgrund der *Terreur*, der Jakobinerdiktatur und der Herrschaft des Direktoriums. Anfang des 19. Jahrhunderts wurde dies nicht besser, als Napoléon I. bis 1806 das Heilige Römische Reich deutscher Nation zerschlug. Die Volksgesellschaften zerfielen im Linksrheinischen ab 1800, nachdem Frankreich die konstitutionellen Zirkel abgeschafft hatte.¹⁵¹ Das Rheinland wurde wieder in die deutschen Fürstentümer integriert, die cisrhenanische Republik wurde verhindert. Zwischen 1806 und 1814 keimten die Werte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit abermals auf. Sie wurden aber in den Kriegen gegen Frankreich (als vermeintlicher Befreiungskampf) zunehmend nationalistisch und oft antirevolutionär angewendet. Mit dem Wiener Kongress und der Restauration 1814/15 war es zunächst vorbei für demokratische Bestrebungen. Die deutschen Fürsten, befreit von der Autorität eines Kaisers und sich zum Deutschen Bund zusammenschließend, waren die Profiteure der Kriege.¹⁵²

Dennoch positionieren sich Kant, Schlegel und Fichte Ende des 18. Jahrhunderts aufseiten des Republikanismus. Zur ersten Hauptthese (die Aufwertung des Demokratiebegriffs) lässt sich zusammenfassend Folgendes festhalten: Für Kant ist der Terminus *Demokratie* pejorativ. Bei ihm ergibt sich ein Nexus aus individueller Freiheit, formaler Gleichheit und wirtschaftlicher Selbstständigkeit als Zugangsvoraussetzung zur Vollbürgerschaft. Daran anschließend formiert sich das semantisch-institutionelle Feld aus Republikanismus, Repräsentation, simulierter Volkssouveränität und Gewaltenteilung. Die *Demokratie* wird davon getrennt und semantisch assoziiert mit der *Despotie*, da die Volksmacht weder gewaltenteilend noch repräsentativ sein könne. Auch bei Fichte ergibt sich ein Nexus aus Freiheit (positiv wie negativ verstanden) und Gleichheit

151 Vgl. Kusch: Zentren des Republikanismus, S. 325.

152 Vgl. Süßmann: Vom Alten Reich zum Deutschen Bund, 1789-1815, S. 130-136/143.